

Stand vom 19. Oktober 2023

Verfassung

der

Stiftung Kloster Volkenroda



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	5
§ 2 Zwecke der Stiftung, Gemeinnützigkeit.....	5
§ 3 Vermögen der Stiftung und Verwendung der Erträge	9
§ 4 Stiftungsorgane	10
§5 Zusammenarbeit der Stiftung Kloster Volkenroda und des Konvents der christlichen Lebens- und Glaubensgemeinschaft im Kloster Volkenroda.....	10
§ 6 Zusammensetzung des Stiftungsrats	11
§ 7 Anforderungen und Ausgestaltung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat	12
§ 8 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsrates	13
§ 9 Beschlussfassung im Stiftungsrat	14
§ 10 Zusammensetzung des Vorstands.....	15
§ 11 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes	16
§ 12 Änderung der Satzung, Zulegung/Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung	17
§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung	17
§ 14 Inkrafttreten	18

Präambel

„Ora et labora – Bete und Arbeite“

Das Kloster Volkenroda ist von jeher ein Ort, an dem der Glaube im Alltag gelebt wird und die Liebe Jesu zu uns Menschen bezeugt und damit das Evangelium verkündet wird. Das Fundament dafür sind die Bibel als das Wort Gottes und das Apostolische Glaubensbekenntnis.

Das ehemalige Zisterzienserkloster, mit der ältesten noch erhaltenen Klosterkirche dieses Ordens auf deutschem Boden, wurde 1131 gegründet und 1540 aufgelöst. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands wurde aus einem Gebetsimpuls heraus und der persönlichen Initiative von zwei Familien mit dem Wiederaufbau der Klosterkirche begonnen.

- 1994 übernahm die Jesus Bruderschaft e.V. Gnadenthal die Eigentümerschaft und füllte das Kloster mit neuem geistlichen Leben.
- 1998 wurde die Stiftung Kloster Volkenroda errichtet, um den Erhalt des Klosters langfristig zu sichern.
- 2005 gründete sich die Jesus-Bruderschaft Kloster Volkenroda e.V. als Nachfolger der Jesus-Bruderschaft e.V. Gnadenthal und übernahm neben der Prägung des geistlichen Lebens die Stellung des Pächters und Betreibers der Klosteranlage. In diesem Zusammenhang übertrug die Jesus-Bruderschaft e.V. Gnadenthal der Stiftung Kloster Volkenroda einen Großteil der Klostergebäude.
- Spätestens in 2024 wird die Jesus-Bruderschaft Kloster Volkenroda e.V. die bei ihr verbliebenen Vermögenswerte sowie den Betrieb der Klosteranlage an die Stiftung Kloster Volkenroda übertragen.

Die Stiftung Kloster Volkenroda sieht ihren Auftrag darin, Menschen ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, des Standes, der sozialen, nationalen und religiösen Herkunft im Kloster Volkenroda zusammenzuführen. Sie fördert den Dialog zwischen Christen aller Konfessionen und Anhängern unterschiedlicher Weltanschauungen. Sie stärkt die Verantwortung für die Erhaltung und Gestaltung der anvertrauten Schöpfung. Sie ermutigt zur kritischen und konstruktiven Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen, um so einen Beitrag zum Frieden und zur Versöhnung in der Welt zu leisten.

Um diesen Auftrag zu erfüllen, soll die Stiftung Kloster Volkenroda auch zukünftig insbesondere folgende inhaltliche Förderschwerpunkte setzen:

1. Die Stiftung soll den gelebten Glauben und die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus fördern. Hierzu ist sicherzustellen, dass
 - es immer eine im Kloster Volkenroda ansässige christliche Glaubens- und Lebensgemeinschaft (Kommunität) gibt, die das geistliche Leben im Kloster prägt und gestaltet und deren Anliegen es ist,
 - ihr Leben in der persönlichen Verbundenheit mit Jesus auf der Basis des Evangeliums zu gestalten und Menschen zur Begegnung mit Gott einzuladen.
 - in der kirchlichen und monastischen Tradition für und mit Gott zu leben
 - die Tagungs- und Bildungsstätte des Kloster Volkenroda zur Vermittlung von biblischen Werten und dem christlichen Glauben zu wahren. Hierzu zählen die Jugendpflege, die Jugend- sowie Erwachsenenbildung und die Seelsorgearbeit und geistliche Begleitung (insbesondere im „Kloster auf Zeit“)
2. Die Stiftung soll den ländlichen Raum und die Region sozial und inhaltlich fördern. Hierzu zählen

- Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raumes wie z. B. den Betrieb eines Schulbauernhofs oder die Organisation eines Tier- und Bauernmarktes, um Schöpfungsverantwortung zu vermitteln.
- soziale Anliegen wie die Begleitung von Flüchtlingen und bedürftigen Menschen
- Veranstaltungen im Kloster und in Kirchen der Region, genauso wie die Förderung der Schulen, die seelsorgerliche Begleitung und die Vermittlung der christlichen Werte regional und überregional.

Die Stiftung fördert grundsätzlich auch die Kultur als Mittel der Verkündigung durch

- die Denkmalpflege im Kontext des Klostergeländes.
- den Erhalt des Klosters.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kloster Volkenroda“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist 99998 Volkenroda, Gemeinde Körner, Unstrut-Hainich-Kreis (Thüringen).
- (4) Stifter im Sinne dieser Verfassung sind die Jesus-Bruderschaft Kloster Volkenroda e.V. und Herr Professor Dr.-Ing. E. h. Friedhelm Loh.

§ 2 Zwecke der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind:
 - a. Förderung kirchlicher Zwecke sowie evangelistischer Arbeit von Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. gemeinnützigen Institutionen zur Verbreitung christlicher Verkündigung und Lehre;
 - b. Unterstützung körperlich, geistig oder seelisch Hilfsbedürftiger;
 - c. Förderung von Kinder- und Jugendhilfe sowie Berufsbildung;
 - d. Förderung von Bildung und Erziehung;
 - e. Förderung der Hilfe für politisch oder religiös Verfolgte;
 - f. Förderung von Kunst, Kultur und Denkmalschutz;
 - g. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Personen, die infolge ihres wirtschaftlichen, körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, können unmittelbar unterstützt werden.
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - a. Förderung kirchlicher Zwecke sowie evangelistischer Arbeit von Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. gemeinnützigen Institutionen zur Verbreitung christlicher Verkündigung und Lehre:

- Förderung der christlichen Glaubens- und Lebensgemeinschaft (Kommunität), die auf der Basis des Evangeliums von Jesus Christus und der kirchlichen und monastischen Tradition das geistliche Leben im Kloster trägt und gestaltet.
 - Die Stiftung will den christlichen Glauben und das geistige, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben im Kloster Volkenroda fördern, das Bewusstsein für die Erhaltung der anvertrauten Schöpfung schärfen, die Mitverantwortung für die Gestaltung unserer Welt stärken und das Erbe der Zisterzienser bewahren.
- b. Unterstützung körperlich, geistig oder seelisch Hilfsbedürftiger durch:
- Angebote von sozialen und pädagogischen Hilfestellungen;
 - Angebote zur geistlichen Besinnung und Selbstfindung;
 - Einüben eines verantwortlichen Lebensstils;
 - die Gestellung von Unterkünften für ein Mitleben im Kloster auf Zeit.
 - Integration verschiedener Personengruppen, z. B. jugendliche Langzeitarbeitslose, Benachteiligte und Behinderte in den Betrieben der Stiftung durch Schaffung von Ausbildungs-, Praktikums- und Einsatzstellen mit Qualifizierungsmöglichkeiten und mit pädagogischer Begleitung.
- c. Förderung von Kinder- und Jugendhilfe sowie Berufsbildung junger Menschen durch:
- Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe:
 - außerschulische Kinder- und Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, geschichtlicher, ökologischer, naturkundlicher und technischer Bildung;
 - Sport, Spiel und Geselligkeit;
 - Jugendberatung; Förderung von Umweltbewusstsein, -bildung und -schutz durch die Unterhaltung eines ökologisch geführten Schulbauernhofes zur Förderung der Umweltkommunikation und als Lernort und Teilbereich des Jugendbildungs-zentrums im Umweltbildungsbereich. Förderung von musikalischer Bildung und Begegnung;
 - Maßnahmen zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung;
 - Internationale Jugendarbeit, Begegnung und Völkerverständigung;
 - Maßnahmen zur Berufsbildung junger Menschen:

- Angebot von Ausbildungs-, Praktikums- und Einsatzstellen für Jugendliche;
 - Angebot von verschiedenen Freiwilligendiensten, um Berufsorientierung zu ermöglichen;
 - pädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen.
- d. Förderung von Bildung und Erziehung; konkret die Förderung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Erwachsenenbildung, Ehe- und Familienarbeit:
- Einkehrtage und Seminare zur Förderung des geistlichen Lebens;
 - seelsorgerliche, missionarische und sozialdiakonische Aufgaben;
 - Gottesdienste und Gebetszeiten;
 - Angebote zur ökumenischen Begegnung.
- e. Förderung der Hilfe für politisch oder religiös Verfolgte durch:
- Anlaufstelle für die Beratung politisch oder religiös Verfolgter;
 - Praktische Hilfe bei der Integration bspw. durch Begleitung zu Behörden und Unterstützung bei der Erfüllung formaler Anforderungen;
 - Angebot einer zeitlich befristeten Unterbringung und Verpflegung;
 - Deutschunterricht.
- f. Förderung von Kunst und Kultur sowie Denkmalschutz durch:
- die unmittelbare Förderung der Kunst;
 - die Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen, die im breiten Spektrum von regionalen und überregionalen Akteuren sowie von ehrenamtlichen bis hin zu professionellen Anbietern durchgeführt werden;
 - die Förderung der Denkmalpflege durch den Schutz und die Erhaltung der denkmalschutz- und ensembleschutzrechtlich relevanten Bausubstanz der gesamten Klosteranlage einschließlich des Christus-Pavillons.

g. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- durch Erhaltung kleiner bäuerlicher Strukturen (Unterhaltung eines Schulbauernhofs);
- Förderung von Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege sowie Stärkung des ländlichen Raums bspw. mittels Unterhaltung von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Elementen und Feuchtbiotopen im Umfeld des Klosters sowie der Zusammenarbeit mit regionalen Partnern.

Zur Verwirklichung der Stiftungszwecke kann die Stiftung

- Zweckbetriebe und Betriebsgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen,
 - natürliche und juristische Hilfspersonen heranziehen und auch gegen Entgelt beschäftigen und
 - Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen sowie Maßnahmen Dritter unterstützen und fördern.
- (4) Die Verfolgung der in Abs. 2 und 3 aufgeführten Zwecke erfolgt unbeschadet der bisherigen Destinatäre. Die Stiftung ist zugleich als „Multiplikatorenstiftung“ gedacht. Durch die Aktivitäten der Stiftung sollen u.a. auch andere Stiftungen, Vereinigungen, Unternehmen, staatliche Stellen und Einzelpersonen angeregt werden, ebenfalls die Stiftungszwecke zu unterstützen. Die Stiftung kann ihnen dabei auch anbieten, für sie passende Projekte auszuwählen und sicherzustellen, dass die Unterstützung für die jeweiligen Zwecke eingesetzt wird, sowie ein Reporting für die Initiativen aufzubauen.
- (5) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke auch durch Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer gemeinnütziger Körperschaften, deren Ziele im Einklang mit den Zielen der Stiftung stehen.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Verfassung nicht zu.
- (8) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder, der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögen der Stiftung und Verwendung der Erträge

- (1) Das Grundstockvermögen belief sich zum Zeitpunkt der Gründung auf EUR 512.000,00.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seiner Substanz dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Die Verwaltung obliegt dem Vorstand.
- (3) Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind zulässig und nach dem Willen des Stifters ausdrücklich erwünscht. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden, sofern die Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt sind.
- (4) Ausnahmen von Abs. 2 S. 1 sind mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, soweit der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen, der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind und der Stiftung auferlegt wird, die verwandten Mittel in absehbarer Zeit zurückzuführen. Darüber hinaus kann die Stiftung im Falle von zukünftigen Zuwendungen durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats ein Verbrauchsvermögen aufbauen, das zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise verwendet werden kann, soweit eine schriftliche Einwilligung (vgl. § 183 BGB) des Zuwendenden vorliegt und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Das Verbrauchsvermögen unterliegt nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung. Es ist in der Rechnungslegung separat auszuweisen. Zuwendende sind auf den Charakter des Verbrauchsvermögens hinzuweisen.
- (5) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in § 3 Abs. 2 genannten Vermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.
- (6) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Geldmittel sind bis zu ihrer Verwendung möglichst sicher und ertragbringend anzulegen.
- (7) Vermögensumschichtungen und -veräußerungen sind zulässig, soweit der Bestand der Stiftung gewährleistet ist und die Verwirklichung des Stiftungszwecks dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Rücklagen dürfen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich Zulässigen gebildet werden.
- (9) Investitionen von bis zu 30 Prozent des Grundstockvermögens entsprechend dem Stiftungszweck (mission related investment) sind zulässig, insofern sie vom Stiftungsrat genehmigt werden, die Erhaltung des Grundstockvermögens nicht gefährden und dem Stifterwillen nicht entgegenstehen.

- (10) Der Stiftungsrat ist berechtigt, eine Mittelverwendungs-Richtlinie zu erlassen. Dabei kann er ein jährliches Förderbudget bestimmen, in welchem er die Verteilung der verfügbaren Mittel auf die verschiedenen Stiftungszwecke vorgibt, die zulässige Höhe von Einzelförderungen festlegt sowie die Freigabe von Sonderbudgets für besondere Projekte regelt.
- (11) Darüber hinaus ist der Stiftungsrat berechtigt, eine Anlage-Richtlinie zu erlassen.
- (12) Die Stiftung kann mit Zustimmung des Stiftungsrats zweckgebundene Stiftungsfonds aufsetzen, ändern und aufheben. Es sollen dabei auch Namen- und Themenstiftungsfonds als Möglichkeit der stifterischen Partizipation aufgebaut und mit Zustimmung des Stiftungsrates über zweckgebundene Zustiftungen und Spenden Dritter erhöht werden können. Auf Wunsch der Zuwendenden können die besagten Beteiligungsmöglichkeiten ab einer angemessenen Dotationssumme mit Zustimmung des Stiftungsrates sowohl mit einem Namen ausgestattet als auch für eine spezielle thematische Ausrichtung bzw. einzelne Projekte innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden. Jeder Stiftungsfonds ist in der Rechnungslegung separat auszuweisen.

§ 4 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. der Stiftungsrat
 - b. der Vorstand
- (2) Der Stiftungsrat und der Vorstand können sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem Stiftungsorgan schließt die Mitgliedschaft in einem anderen Stiftungsorgan aus.

§5 Zusammenarbeit der Stiftung Kloster Volkenroda und des Konvents der christlichen Lebens- und Glaubensgemeinschaft im Kloster Volkenroda

- (1) Die christliche Lebens- und Glaubensgemeinschaft des Klosters Volkenroda bildet einen Konvent, der aktuell aus kommunitären und aktiven Mitgliedern der Jesus-Bruderschaft besteht. Kommunitäre Mitglieder haben ihren Lebensmittelpunkt im Kloster Volkenroda und arbeiten und beten vor Ort.
- (2) Sollte die Aufgabe der Jesus-Bruderschaft in der Zukunft durch eine anders benannte christliche Lebens- und Glaubensgemeinschaft erfüllt werden, so gelten die §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 entsprechend.

§ 6 Zusammensetzung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus acht bis zwölf Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - a. der Konvent der Jesus-Bruderschaft Kloster Volkenroda beruft vier Personen.
 - b. Herr Professor Dr.-Ing. E. h. Friedhelm Loh hat das Recht, in seiner Funktion als (Zu)Stifter zu Lebzeiten eine Person zu berufen.
 - c. Die übrigen Mitglieder beruft der Stiftungsrat. Für die Auswahl dieser Mitglieder besitzt der Konvent ein Vorschlagsrecht.
- (2) Zu Stiftungsratsmitgliedern sollen nur Personen bestellt werden, die Mitglieder einer christlichen Kirche/Gemeinde/Gemeinschaft sind, die sich zu Christus gemäß der Bibel und dem apostolischen Glaubensbekenntnis bekennen; gemeinnütziges Engagement ist wünschenswert. Bei der Auswahl der Stiftungsratsmitglieder soll sichergestellt werden, dass die Qualifikationen der Stiftungsratsmitglieder die Betätigungsfelder der Stiftung abdecken.
- (3) Der Stiftungsrat benennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl gilt längstens bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Mitglieds. Ein Widerruf der Wahl des Vorsitzenden oder Stellvertreters ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt bspw. vor, wenn
 - a. die anderen Mitglieder des Stiftungsrats über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich getäuscht werden,
 - b. die Geschäftsunfähigkeit rechtskräftig festgestellt wurde oder ein amtlicher Betreuer bestellt wurde,
 - c. ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

Der Stellvertreter hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende. Scheidet innerhalb der Wahlperiode der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl für ihn vorzunehmen.

- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates koordiniert die Arbeit des Stiftungsrats, leitet die Sitzungen und nimmt die Belange des Stiftungsrats nach außen wahr.
- (5) Der Stiftungsrat kann Ausschüsse bilden und die ihm obliegenden Aufgaben und Rechte auf diese übertragen. Die Ausschüsse sind jeweils für die ihnen durch Beschluss des Stiftungsrats zugewiesenen und näher bestimmten Aufgaben zuständig und erarbeiten entsprechende Beschlussempfehlungen für den Stiftungsrat. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstatten dem Stiftungsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit der

Ausschüsse. Die jeweiligen Ausschüsse sollten mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied bestehen. Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach ihrem Urteil fachkundige Dritte hinzuziehen. Es soll grundsätzlich einen Ausschuss geben, der auch aus Vertretern der im Kloster Volkenroda ansässigen christlichen Gemeinschaft besteht, welche die geistlichen Inhalte des Klosterlebens reflektiert. Dieser Ausschuss soll eine konstruktive Zusammenarbeit von Stiftungsrat und Konvent gewährleisten und den Informationsfluss sicherstellen. Im Übrigen gelten für die Wahl der Ausschussmitglieder, die Einberufung, Form und Protokollierung von Sitzungen und Beschlussfassungen, für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen in einem Ausschuss die Bestimmungen über den Stiftungsrat entsprechend.

- (6) Der Stiftungsrat kann Personen, die sich besondere Verdienste um die Stiftung erworben haben, durch einstimmigen Beschluss zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden des Stiftungsrats ernennen. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzenden können zur Teilnahme an Stiftungsratssitzungen eingeladen werden, wenngleich ihnen kein Stimmrecht zukommt.

§ 7 Anforderungen und Ausgestaltung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden eine Dauer von jeweils fünf Jahren berufen. Eine erneute Wahl ist möglich.
- (2) Bei der Bestellung der Stiftungsratsmitglieder soll durch zeitnah vor dem Ende der jeweiligen Amtszeit erfolgende vorzeitige Verlängerungsbeschlüsse oder ein geplantes Ausnutzen der Höchstaltersgrenzen bewirkt werden, dass die Amtszeiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten enden, um ein rotierendes System der Besetzung zu implementieren und so eine Kontinuität in der Besetzung des Stiftungsrats sicherzustellen.
- (3) Nach Ausscheiden von Mitgliedern des Stiftungsrats werden ihre Nachfolger möglichst unverzüglich bestellt. Auf Ersuchen des Stiftungsrates kann das ausscheidende Mitglied bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt verbleiben.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall
 - a. nach Vollendung des 75. Lebensjahres. Eine Verlängerung der Amtszeit ist jeweils jahresweise maximal bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres durch Beschluss des Stiftungsrats möglich. Diese Altersgrenze gilt nicht für Herrn Professor Dr.-Ing. E. h. Friedhelm Loh als Stifter sowie für Frau Ulrike Köhler sowie Herrn Helmut Roßkopf, sofern diese als Mitglied im Stiftungsrat vertreten sind.
 - b. durch Rücktritt, der jederzeit gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erklärt werden kann,

- c. durch Abberufung aufgrund einer Zweidrittelmehrheit des Stiftungsrates, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht.
- (5) Der Altersdurchschnitt der Stiftungsratsmitglieder sollte 60 Jahre nicht überschreiten.
- (6) Die Stiftungsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen, notwendigen Auslagen. Der Stiftungsrat kann als Entschädigung für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Organmitglieder eine angemessene Vergütung beschließen, soweit dies der Umfang der Tätigkeit erfordert. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende erhalten keine Vergütung und haben nur Anspruch auf Auslagenersatz.
- (7) Die Stiftungsratsmitglieder sind – auch nach ihrem Ausscheiden – zur Verschwiegenheit über vertrauliche Berichte, vertrauliche Beratungen und vertrauliche Informationen verpflichtet; sie dürfen solche Angelegenheiten lediglich einer kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Person anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung ihrer eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist. Die Stiftungsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Im Fall des Ausscheidens ist das Stiftungsratsmitglied dazu verpflichtet, die ihm zur Ausübung des Amtes überlassenen vertraulichen Informationen, gleich ob schriftlich oder anders verkörpert, sowie sonstige Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten oder Rückschlüsse hierauf zulassen, unverzüglich mit allen Reproduktionen und Kopien zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten; auf Wunsch des Stiftungsrats hat das ausscheidende Mitglied die Rückgabe bzw. Vernichtung schriftlich zu bestätigen.
- (8) An Stiftungsratsmitglieder werden keine Kredite gewährt.

§ 8 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist oberstes Organ und für sämtliche Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstands nach § 11 gegeben ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a. Entscheidungen über die grundsätzliche und strategische Ausrichtung der Stiftung Kloster Volkenroda unter Beachtung des Stifterwillens;
 - b. Bestellung bzw. Abberufung der Stiftungsratsmitglieder, sofern diese nicht vom Konvent der Jesus-Bruderschaft Kloster Volkenroda entsandt werden;

- c. Bestellung bzw. Abberufung der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung einer frühzeitigen Nachfolgeplanung sowie Ausgestaltung der einhergehenden Arbeitsverträge;
 - d. Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung des Vorstands;
 - e. Erstellung einer Mittelverwendungsrichtlinie gemäß § 3 Abs. 10 und Fassung von Mittelverwendungsbeschlüssen;
 - f. Erstellung einer Anlagerichtlinie für den Vorstand gemäß § 3 Abs. 11;
 - g. Entlastung des Vorstands unbeschadet aufsichtsrechtlicher Bestimmungen;
 - h. Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Genehmigung des Jahresabschlusses einschließlich der Vermögensübersicht;
 - i. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 13 Abs. 3;
 - j. Erstellung einer Auslagenrichtlinie, sofern erforderlich.
- (2) Der Stiftungsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskunft über alle Vorgänge der Stiftung verlangen und Einsicht in die Unterlagen und Bücher der Stiftung nehmen.
- (3) Weitere Aufgaben sind (bei Notwendigkeit) Änderung der Satzung, „Umwandlung“ und/oder Auflösung der Stiftung.

§ 9 Beschlussfassung im Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat wird mindestens zwei Mal jährlich durch den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Stiftungsrats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (3) Eine Stiftungsratssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Die Frist zur Einberufung der Sitzungen beträgt zwei Wochen und erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) erfolgen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Teilnahme per Telefon- oder Videozuschaltung zählt als Anwesenheit. Muss die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, ist der Stiftungsrat in der folgenden Sitzung in gleicher Sache ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.

- (6) Mit Zustimmung aller Mitglieder können Beschlüsse auch statt in einer Präsenzsitzung durch telefonische Abstimmung oder in einem schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dem abweichenden Beschlussmodus ist gesondert zuzustimmen. Bei Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren ist eine Frist von 21 Kalendertagen vorzusehen, sofern nicht alle Stiftungsratsmitglieder einer Abkürzung zustimmen. Bei Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren werden nicht rechtzeitig zugegangene Stimmen als Zustimmung gewertet.
- (7) Der Stiftungsrat beschließt, soweit durch die vorliegende Satzung keine anderweitige Regelung getroffen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung ersatzweise die Stimme seines Stellvertreters.
- (8) Ein Stiftungsratsmitglied kann sich von einem anderen Stiftungsratsmitglied durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Jedes Stiftungsratsmitglied kann nur ein weiteres Stiftungsratsmitglied vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden des Stiftungsrates oder bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates zuzusenden oder vorzulegen und in der Niederschrift der Sitzung zu vermerken.
- (9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 bis 4 Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat bestellt und ggf. aus wichtigem Grund abberufen. Für die Auswahl dieser Mitglieder besitzt der Konvent ein Vorschlagsrecht. Dem betroffenen Mitglied ist im Falle einer beabsichtigten Abberufung zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein die Abberufung rechtfertigender wichtiger Grund liegt bei solchen Pflichtverletzungen vor, wenn der Stiftung die Fortsetzung des Amtes durch die betreffende Person bis zur Beendigung der Amtszeit oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht mehr zugemutet werden kann; dabei sind unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalles die Interessen der Stiftung und des betreffenden Vorstandsmitgliedes zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Dabei stellen stiftungsschädliches Verhalten, ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung oder gegen Regelungen der Satzung sachlich rechtfertigende Gründe dar.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen. Der Stiftungsrat kann bei Bedarf beschließen, dass Vorstandsmitglieder entgeltlich auf der Grundlage eines

Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung tätig sind, soweit dies der Umfang Ihrer Tätigkeit erfordert.

- (4) Für die Anforderungen und Ausgestaltung der Mitgliedschaft und die Beschlussfassung des Vorstands gelten die Bestimmungen für den Stiftungsrat in §§ 7, 9 dieser Verfassung entsprechend, soweit sich aus § 10 Abs. 1 bis 3 nichts Abweichendes ergibt.

§ 11 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet und führt im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung sowie entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Stiftung und erfüllt damit den Willen des Stifters nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a. die gewissenhafte, sparsame Verwendung und gewinnbringende Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b. die Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - c. der Vollzug von Mittelverwendungsbeschlüssen des Stiftungsrats;
 - d. die Erstellung der Jahresrechnung nebst Anlagen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2;
 - e. die Sicherstellung eines adäquaten Risiko- und Qualitätsmanagement
 - f. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

- (2) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand. Die Stiftung wird gesetzlich vertreten
- a. durch ein Mitglied des Vorstands, wenn es alleiniges Vorstandsmitglied ist, und
 - b. durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind.

Der Stiftungsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern für einzelne Rechtsgeschäfte Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Eines der Vorstandsmitglieder wird vom Stiftungsrat zum Vorsitzenden des Vorstandes sowie ein weiteres Mitglied im Falle dessen Verhinderung zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt. Vorstandsmitglieder können durch den Stiftungsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (3) Der Vorstand informiert den Stiftungsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Klosters von wesentlicher Bedeutung sind.

- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung kann der Vorstand im Rahmen des rechtlich Zulässigen einen hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen und/oder Sachverständige heranziehen.

§ 12 Änderung der Satzung, Zulegung/Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie dürfen weder die Gemeinnützigkeit der Stiftung noch die Erfüllung des Stiftungszwecks bzw. den Stifterwillen beeinträchtigen und bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht. Dabei bedürfen folgende Satzungsänderungen der einstimmigen Zustimmung des Konvents:
- a. Namensänderung der Stiftung;
 - b. Änderung der in der Präambel festgelegten Glaubensgrundsätze;
 - c. Änderung der glaubensbezogenen Aufgaben innerhalb der in § 2 definierten Zwecke der Stiftung.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse objektiv nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluss den Stiftungszweck - vorbehaltlich der Genehmigung der Stiftungsbehörden - ändern. Dem Stifterwillen ist dabei nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Kloster Loccum als selbstständige geistliche Körperschaft in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den hier festgelegten Zwecken möglichst nahezukommen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung der Finanzverwaltung sowie der Stiftungsaufsicht ausgeführt werden.

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 270 Kalendertagen nach dem Ende eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung der Stiftung, bestehend aus Vermögensübersicht (Bilanz), Aufwands- und Ertragsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes, aufzustellen.

- (3) Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist; dieser ist dann durch den Stiftungsrat auszuwählen und zu bestellen. Die Feststellung der Jahresrechnung erfolgt durch den Stiftungsrat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Stiftungsverfassung tritt mit Zugang der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.



Genehmigungsvermerk

Die vorstehende durch den Stiftungsrat beschlossene Satzungsänderung und die damit verbundene Neufassung der Stiftungssatzung der „Stiftung Kloster Volkenroda“ mit Sitz in Körner, Ortsteil Volkenroda werden genehmigt.

Die Genehmigung erfolgt nach § 85a Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 9 Abs. 3 und 1 sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Stiftungsgesetzes.

Die Satzung tritt mit Zugang der Genehmigung in Kraft (§§ 43 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes). Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung in der mit Bescheid vom 22. Oktober 2018 genehmigten Fassung außer Kraft.

Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales

Erfurt, den 11. Dezember 2023

- 1010-21-1222/163-



Im Auftrag

Wolfgang Kalz

